

Stellungnahme

BITKOM-Stellungnahme zum Entwurf des Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen

23. August 2007

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 18. Juli 2007 den Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages vorgelegt gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 29. August 2007 eingeräumt. Der BITKOM nimmt gerne die Gelegenheit wahr, sich zu dem Entwurf zu äußern. Soweit sich der Entwurf auf die Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages beschränkt, verweisen wir hierzu auf unsere Stellungnahme vom 31. Januar 2007.¹ Der Entwurf des Ausführungsgesetzes enthält jedoch mit der in § 12 vorgesehenen Regelung für Gewinnspiele eine über die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages hinausgehende Regelung, die der eigenständigen Kommentierung bedarf.

Zu weit gehende Beschränkungen der Veranstaltung von Gewinnspielen

Anders als die Gesetzentwürfe anderer Bundesländer enthält die jetzt für Niedersachsen vorgesehene Regelung auch Vorschriften zu „Gewinnspielen“ und beschränkt sich nicht auf „Glücksspiele“. Der Entwurf geht damit über die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages hinaus und ordnet Gewinnspiele grundsätzlich als erlaubnispflichtig ein; erlaubnissfrei sind sie lediglich dann, wenn die Voraussetzungen des § 12 Abs.3 des Entwurfes eingehalten sind. Gewinnspiele sind im Gegensatz zu Glücksspielen Veranstaltungen, bei denen der Erwerb der Gewinnchance nicht von einem Entgelt abhängt. Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang die Ausgestaltung des § 12 Abs. 3 zu bewerten. Die Vorschrift ist identisch mit einer auch im nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetz vorgesehenen Regelung. Sie soll wie folgt lauten:

„Besteht bei Glücksspielen im Sinne des Absatzes 2 das Entgelt lediglich in der Entrichtung einer Übermittlungsgebühr (Brief, Gebühr für Telekommunikationsanlage im Festnetz) von nicht mehr als 0,49 Euro bedarf es keiner Erlaubnis dieser Glücksspiele, wenn der Ausschluss Minderjähriger durch eine den Anforderungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages entsprechende Identifizierung und Authentifizierung gesichert ist.“

Gewinnspiele werden zunehmend im Fernsehen oder in anderen Medien angeboten, um den Mediennutzer aktiv in die Programmgestaltung einzubinden. Häufig werden diese Programmelemente mit Hilfe spezieller Telefon-Mehrwertdienste realisiert, die in der Regel über die Kennzahl 0137 angewählt werden. Alternativ wird die Möglichkeit der Teilnahme per SMS angeboten. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Erlaub-

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel. +49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Dr. Guido Brinkel
Referent Telekommunikati-
ons- und Medienpolitik
Tel. +49. 30. 27576-DW
Fax +49. 30. 27576-DW
g.brinkel@bitkom.org

Präsident
Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

¹ Abrufbar unter
http://www.bitkom.org/files/documents/Stellungnahme_BITKOM_GluecksspielStV_31_01_07.pdf.

Stellungnahme

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag

Seite 2

nispflicht bei Übermittlungsgebühren über 0,49 € würde zu einer Erlaubnispflicht der Telefon-Mehrwertdienste zahlreicher TK-Dienstleister führen, die seit der Erhöhung der Mehrwertsteuer durch die Bundesregierung Anfang dieses Jahres preislich über dieser Grenze liegen. Am Markt haben sich mittlerweile 0,50 € etabliert, da die Mehrwertsteuererhöhung an die Kunden weitergegeben werden musste. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass der Verbraucher durch die verschiedenen Preistransparenzmaßnahmen aus §§ 66a und b TKG ausreichend über die Kosten informiert ist

Zum anderen ist der Jugendschutzbezug in § 12 Abs. 3 des Gesetzentwurfes unverhältnismäßig. Die Teilnahme an Gewinnspielen darf nicht von einer Altersverifikation gemäß JMSTV abhängig gemacht werden, die in der Praxis die Verwendung von *Post-Ident* oder ähnlicher Verfahren mit persönlicher „Face-to-Face“-Identifikation durch den Telekommunikationsanbieter erfordern würde. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gewinnspiele lediglich den Einsatz der Kosten für die Übermittlung der Willenserklärung erfordern, es sich also nicht um ein Glücksspiel handelt. Es ist unverhältnismäßig z.B. Televotings zum Preis von in der Regel 0,50 € auf eine Stufe mit FSK18-Inhalten, also etwa harter Pornografie oder expliziten Gewaltdarstellungen, zu stellen. Dies gilt umso mehr, als das dann notwendig werdende Altersverifikationssystem von den TK-Unternehmen zur Verfügung gestellt werden müsste, während die Entscheidung, ob zB. ein Televoting mit einem Gewinn gekoppelt wird, vom Sender getroffen wird.

Auch geht von Gewinnspielen über Telefonmehrwertdienste kein übermäßiger Spielanreiz aus. Die Spielaktionen sind zeitlich beschränkt und die Kosten für die Gewinnspielteilnahme aufgrund des geringen festen Verbindungsentgelts nicht beträchtlich. Die Kosten sind für den Teilnehmer nachvollziehbar und überschaubar. In der Werbung und in einer Ansage, die den Anruf bestätigt, wird auf das Entgelt hingewiesen.

Die Abwicklung von Gewinnspielen über Mehrwertdienste setzt überdies den Aufbau technisch anspruchsvoller Plattformen voraus. Im Vertrauen auf die bislang geltenden Vorgaben haben Netzbetreiber und Diensteanbieter Infrastrukturen aufgebaut und erhebliche Investitionen getätigt, um entsprechende Dienste einzurichten. Umsatzstarke Geschäftsmodelle unserer Mitglieder mit Telefonmehrwertdiensten wären mit § 12 Abs. 3 unvereinbar und würden gänzlich zunichte gemacht, sollte die Regelung so Geltung erlangen. Das kann vom Gesetzgeber nicht intendiert sein.

Die Bestimmungen des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag müssen außerdem den tatsächlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten unserer heutigen Informations- und Kommunikationsgesellschaft Rechnung tragen. Mediennutzern muss es auch zukünftig möglich sein, sich komfortabel per Telefon an interaktiven Programmformaten wie Abstimmungen und Gewinnspielen zu beteiligen. Die Rahmenbedingungen müssen so geschaffen sein, dass sie es im Zeitalter der Digitalisierung Medien- und Kommunikationsanbietern erlauben, interaktive Medien- und Kommunikationsdienste zu entwickeln und anzubieten.

Der BITKOM fordert daher, dafür Sorge zu tragen, dass Gewinnspielangebote in den Medien über Telefon-Mehrwertdienste auch weiterhin genehmigungsfrei zulässig sind. Wir regen daher an, § 12 des Entwurfes vollständig zu streichen. Anderenfalls werden marktübliche erfolgreiche Geschäftsmodelle ohne Not gefährdet.